

14.02.00

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschlieung des Europischen Parlaments zu den jngsten Strmen in Europa

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 103149 - vom 7. Februar 2000. Das Europische Parlament hat die
Entschlieung in der Sitzung am 20. Januar 2000 angenommen.

Entschliebung des Europäischen Parlaments zu den jüngsten Stürmen in Europa

Das Europäische Parlament,

- A. angesichts der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen und der überaus heftigen Stürme, die über verschiedene europäische Regionen hinweggefegt sind und zwischen dem 24. und 27. Dezember 1999 nicht nur den Süden des Vereinigten Königreichs, Frankreich, Deutschland und Österreich, sondern auch die Schweiz, Spanien, Italien und Irland in Mitleidenschaft gezogen haben,
- B. in der Erwägung, daß dabei mehr als 90 Personen ums Leben gekommen sind,
- C. in Anbetracht der besonders schwierigen Situation, in der sich Tausende von Haushalten befanden, die ohne Strom, Telefon oder Heizung waren bzw. vom Straßennetz, Grundinfrastruktureinrichtungen und öffentlichen Dienstleistungen abgeschnitten waren,
- D. in Anbetracht der Zerstörung von Wohnungen und Produktionsstätten, der Schäden, die in Land- und Forstwirtschaft, in der Auzernzucht und für KMU entstanden sind, der Arbeitsplatzverluste und der wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen, die sich daraus ergeben,
- E. angesichts der nicht wiedergutzumachenden Schäden, die am architektonischen Erbe, den Wäldern, Landschaften und Naturschutzgebieten, Fauna und Flora entstanden sind,
- F. in der Erwägung, daß das Ausmaß der Zerstörungen am Stromnetz in hohem Maße auf eine Politik zurückzuführen ist, die den Transport von Strom über weite Entfernungen mittels Hochspannungsleitungen begünstigt,
- G. in Anbetracht des nie dagewesenen Ausmaßes der Katastrophen und der europäischen Solidarität sowie in Erwägung der enormen finanziellen Mittel, die für die Sanierung der zerstörten Gebiete und die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen für die Bevölkerung aufgewendet werden müssen, und unter Berücksichtigung der notwendigen Sofortmaßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung der Pflanzenwelt und der Gewässer sowie der Brandgefahr im Zusammenhang mit dem Liegenlassen einer großen Menge von totem Holz in den Wäldern,
- H. in der Erwägung, daß ein Großteil der zerstörten Regionen als Fördergebiete der gemeinschaftlichen Strukturfonds in Betracht kommen, insbesondere EFRE, EAGFL, Abteilung Garantie und FIAF,
- I. in der Erwägung, daß zu befürchten steht, daß sich aufgrund der sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen Naturkatastrophen dieses Ausmaßes wiederholen werden,

1. bekundet sein Mitgefühl und tiefe Solidarität mit den Angehörigen der Opfer und allen geschädigten Personen;
2. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten, die nicht von den Unwettern betroffen wurden, auf, baldmöglichst konkrete gemeinschaftliche Solidaritätsmaßnahmen ins Auge zu fassen, indem sie Fachpersonal und technische Ausrüstung im Rahmen des Fünfjahresplans betreffend ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für den Katastrophenschutz, der vom Rat am 9. Dezember 1999 (Entscheidung 1999/847/EG) verabschiedet worden ist, zur Verfügung stellen;
3. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Möglichkeiten, die die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und die gemeinsame Agrarpolitik bieten, Soforthilfen für die Opfer dieser Naturkatastrophe bereitzustellen und die finanziellen Instrumente der nationalen und lokalen Behörden zu ergänzen, insbesondere durch eine substantielle Mobilisierung von Mitteln, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Rahmens durch den EAGFL und zur Änderung und Aufhebung bestimmter Verordnungen, die Maßnahmen im Fall von Naturkatastrophen vorsehen, für die ländliche Entwicklung bestimmt sind;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, nach Verabschiedung der Karte mit den Ziel-2-Fördergebieten durch die Kommission, so rasch wie möglich Entwicklungs- und Rekonversionspläne auszuarbeiten, damit keinerlei Verzögerungen bei der Zuweisung der Strukturfonds für die geschädigten Regionen entstehen;
5. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Gewährung einer angemessenen Finanzhilfe für alle von der Katastrophe betroffenen Sektoren Artikel 83 Absatz 2 des EG-Vertrags anzuwenden;
6. fordert die Kommission auf, ganz besonders die Schäden an den französischen, deutschen und österreichischen Wäldern zu berücksichtigen, insbesondere mittels einer erheblichen Umschichtung der Gelder, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 30 der obengenannten Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, soweit sie den Sektor Forstwirtschaft betreffen, für die ländliche Entwicklung vorgesehen sind und für den gezielten Einsatz von spezialisiertem technischen Personal und Gerät in den europäischen Forstgebieten zu sorgen, um die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Schleifholzgewinnung und Holzabfuhr im Rahmen des vorgenannten Fünfjahresplans durchzuführen;
7. fordert, daß bei der Wiederaufforstungspolitik die heimischen Baumarten, die Vielfalt der Ökosysteme und die Beschaffenheit der ländlichen Landschaften berücksichtigt und die Absatzmärkte für Holz diversifiziert werden;
8. fordert die Kommission auf, den Vorhaben, die im Rahmen des LIFE-Programms im Hinblick auf die Wiederherstellung einer qualitativ hochwertigen Umwelt in den sensiblen Bereichen eingereicht werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
9. fordert die Kommission auf, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Geschädigten rasch über die ihnen von den europäischen Fonds zur Verfügung gestellten Hilfen zu informieren und ihnen diese Hilfen unverzüglich zukommen zu lassen; fordert die

Kommission auf, ihm und dem Rat konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wenn sie feststellt, daß die für diese Hilfen bereitgestellten Mittel nicht ausreichen;

10. erwartet, daß die Kommission und die Europäische Union Maßnahmen umsetzen, die in eine globale Strategie der Bekämpfung des Treibhauseffekts eingebettet sind;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.